

Information für Vergabeverfahren in der ÜBS-Förderung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Zu beachtende nationale Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte

Diese Information soll den Zuwendungsempfängern der vom BIBB betreuten Förderprogramme der ÜBS-Förderung einen Überblick über die geltenden nationalen Wertgrenzen und EU-Schwellenwerte sowie die entsprechenden Rechtsgrundlagen verschaffen. Die entsprechenden Förderprogramme finden Sie unter <https://www.bibb.de/de/741.php>.

Übergreifende Grundlagen

Die derzeit für die Zuwendungsempfänger im Rahmen der Förderung durch das BIBB geltenden nationalen Wertgrenzen sowie die EU-Schwellenwerte sind den Tabellen auf Seite 2 zu entnehmen. Die Bundesländer haben zum Teil abweichende Wertgrenzen. Im Zweifel ist die strengere Regelung zu beachten. Bei Unklarheiten kann die Nachfrage beim Zuwendungsgeber im Einzelfall sinnvoll sein. Bei allen angegebenen Werten handelt es sich um **Nettobeträge** des geschätzten Gesamtwerts der vorgesehenen Leistung.

Es besteht keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der genannten Werte. Die nachfolgenden Tabellen können eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen. Die jeweils aktuellen EU-Schwellenwerte können über die [Inter-netseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz \(BMWK\)](#) in Erfahrung gebracht werden.

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren. Die einzelnen Entscheidungen sind zu begründen.

Grundlagen unterhalb der EU-Schwellenwerte (außer Gebietskörperschaften)

Die Zuwendungsempfänger, die keine Gebietskörperschaften sind, sind verpflichtet, im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** – mit Ausnahme von §§ 22, 28 Abs. 1 Satz 3, 30, 38 Abs. 2 – 4, 44 und 46 UVgO – und bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), Abschnitt 1** anzuwenden, wenn die Zuwendung oder bei der **Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 €** beträgt (siehe Nr. 2.4.2 der „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung“ [NABF; Stand: Dezember 2022]). Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gilt die gleichlautende Vorschrift der Nr. 3.1 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P; Stand: Juni 2019).

Diesen Zuwendungsempfängern steht es frei, die ausgenommenen Paragraphen der UVgO auf freiwilliger Basis anzuwenden. Insbesondere eine – nun optionale – Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung über die Suchfunktion des Internetportals <https://www.bund.de/> (siehe § 28 Abs. 1 Satz 3 UVgO in Verbindung mit Nr. 2.4.2 NABF) wird empfohlen.

Grundlagen oberhalb der EU-Schwellenwerte (außer Gebietskörperschaften)

Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Zuwendungsempfänger, die keine Gebietskörperschaften sind, zur Einhaltung der für die EU-Vergabeverfahren geltenden Regelungen nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verpflichtet, soweit sie **öffentliche Auftraggeber** im Sinne des § 99 GWB sind (siehe Nr. 2.4.3 NABF).

Grundlagen für Gebietskörperschaften

Für die Zuwendungsempfänger, die Gebietskörperschaften sind, gilt Nr. 3 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk; Stand Juni 2019). Hiernach sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den **einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers** anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten, soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des Teils 4 des GWB nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen oder nicht überschreiten.

Nationale Wertgrenzen (ab 01.03.2019)

Vergabeart	Vergabe von Leistungen	Vergabe von Bauleistungen
Direktauftrag (kein Vergabeverfahren i.e. Sinne)	bis 1.000,-- € (bzw. 15.000,--€) ¹ § 14 S. 1 UVgO	bis 3.000,-- € § 3a Abs. 4 VOB/A, Abschnitt 1
Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe	1.000,01 € (bzw. 15.000,01 €) bis 25.000,-- € ² § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO	bis 10.000,-- € ¹ § 3a Abs. 3 S. 2 VOB/A, Abschnitt 1
beschränkte Ausschreibung	ab 25.000,01 € - ohne Teilnahmewettbewerb, wenn ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 3 UVgO vorliegt - mit Teilnahmewettbewerb <u>gleichrangig</u> mit der Öffentlichen Ausschreibung § 8 Abs. 2 Satz 1 UVgO	ab 10.000,01 € bis - je nach Gewerk - entweder 50.000,-- €, 100.000,-- € oder 150.000,-- € ¹ - ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3a Abs. 2 VOB/A, Abschnitt 1 - mit Teilnahmewettbewerb <u>gleichrangig</u> mit der Öffentlichen Ausschreibung, § 3a Abs. 1 Satz 1 VOB/A, Abschnitt 1
öffentliche Ausschreibung	ab 25.000,01 € - <u>gleichrangig</u> mit der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb § 8 Abs. 2 Satz 1 UVgO	ab 50.000,01 €, 100.000,01 € oder 150.000,01 € - <u>gleichrangig</u> mit der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, § 3a Abs. 1 Satz 1 VOB/A, Abschnitt 1

EU-Schwellenwerte (ab 01.01.2024)

Vergabe sonstiger Liefer- und Dienstleistungen, i.d.R. auch Architekten- und Ingenieurleistungen	Vergabe von Bauleistungen
grds. ab 221.000,-- € § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung	ab 5.538.000,-- € § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU in der jeweils geltenden Fassung

¹ Abweichend von § 14 UVgO können aufgrund abweichender Verwaltungsvorschriften zur Vereinfachung der Vergabe von niedrigvolumigen öffentlichen Aufträgen im Unterschwellenbereich (BAnz AT 24.12.2024 B1) befristet für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vergeben werden. Mit Ablauf dieser abweichenden Regelung gilt der Schwellenwert für Direktaufträge gemäß § 14 UVgO in der jeweils zum Zeitpunkt der betreffenden Auftragsvergabe geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

² Darüber hinaus kann diese Vergabeart gemäß den gesetzlich vorgesehenen Fallgruppen nach § 8 Abs. 4 UVgO bzw. § 3a Abs. 3 bzw. Abs. 2 VOB/A, Abschnitt 1 gewählt werden.